

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 08.09.2015 und 25.11.2015

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

Dr. med. Peter Potthoff Mag. iur.  
Vorsitzender  
des Vorstandes

Genehmigt:

Düsseldorf, den 03.02.2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az.: 223 – 3642.3.2

Im Auftrag  
Reinhold Schiffer

### Änderung der Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18.11.2015 folgende Änderungen der Disziplinarordnung der KV Nordrhein vom 26.11.2005 beschlossen:

1. In § 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Mitglieder des Disziplinarausschusses bleiben bis zur Bestellung Ihrer Nachfolger im Amt.“
2. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Vorstand der KV Nordrhein kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.“
3. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Entschädigung für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wird vom Vorstand festgesetzt.“
4. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Vorsitzende soll die mündliche Verhandlung binnen drei Monaten anberaumen.“
5. § 13 Satz 6 erhält folgenden Text: „Der Vorsitzende kann Beteiligte einschließlich evtl. Beistände, die die allgemeinen Anstandsregeln verletzen, von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ausschließen, ohne dass deren Ablauf dadurch gehindert wird.“
6. In § 17 wird folgender Satz angefügt: „Der Disziplinarausschuss kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn alle Beteiligten des Verfahrens diesem Vorgehen zugestimmt haben.“
7. In § 19 wird zu c) der Betrag „Euro 10.000,-“ geändert in „Euro 50.000,-“.
8. § 20 erhält folgende Fassung: „Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung die Einstellung des Disziplinarverfahrens beschließen, wenn Umstände vorliegen, die

einer Durchführung des Verfahrens entgegenstehen, insbesondere ein Ende der vertragsärztlichen Tätigkeit.“

9. § 22 a Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Wenn eine Maßnahme nach § 19 verhängt wird oder nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfolgungshindernis i. S. d. § 20 vorliegt, sind die Kosten von dem Beschuldigten, der durch sein Verhalten die besonders aufwändigen Kosten des Disziplinarverfahrens verursacht hat, in Höhe einer Kostenpauschale von 900,- € zu tragen.“
10. § 23 Sätze 5 bis 8 werden ersetzt durch: „Über die Verwendung entscheidet der Disziplinarausschuss und berichtet an den Vorstand.“
11. § 25 wird wie folgt gefasst: „Ein abgeschlossenes Verfahren mit Ausnahme eines solchen, in dem eine Verwarnung oder ein Verweis ausgesprochen worden ist, kann zugunsten des Beschuldigten wieder aufgenommen werden, wenn sich nachträglich früher nicht bekanntgewordene Tatsachen oder früher nicht benutzbare Beweismittel ergeben, die die Annahme einer Verfehlung ausschließen oder zu einer mildernden Beurteilung der Verfehlung des Beschuldigten geführt hätten. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens entscheidet der Disziplinarausschuss. Er kann gleichzeitig in der Sache selbst entscheiden.“
12. Bei dem Regelmaßnahmenkatalog wird folgender Hinweis angebracht: „Die in diesem Katalog genannten Geldbußen basieren auf einer Höchstbuße von 10.000,- €; sie sind an die Erhöhung der Höchstbuße auf 50.000,- € im Einzelfall angemessen anzupassen.“
13. Im Regelmaßnahmenkatalog wird hinter „§ 15 BMV-Ä“ ersatzlos gestrichen: „/§ 14 Abs. 1 EKV“
14. Soweit im veröffentlichten Text der Disziplinarordnung in den einzelnen Paragraphen eine Trennung des Textes durch Absätze vorgenommen worden ist, werden diese getrennten Textteile künftig als Absätze der Vorschriften durchnummeriert. Im Übrigen können sinnbildende Absätze redaktionell gebildet werden.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 25.11.2015

Dr. med. Frank Bergmann  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

Dr. med. Peter Potthoff Mag. iur.  
Vorsitzender  
des Vorstandes

Genehmigt:

Düsseldorf, den 03.02.2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Az.: 223 – 3642.1.3

Im Auftrag  
Reinhold Schiffer